



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und
Umwelt

11. Januar 2024

Sitzung des Stadtrates am 31.01.2024

Anfrage des Stadtrates Dr. Bodo Meerheim (Fraktion DIE LINKE Halle (Saale)) zu den Nutzungskonflikten in Kleingartenanlagen

Vorlagen-Nummer: VII/2023/06562

TOP: 12.1

Antwort der Verwaltung:

Der Abbau von Nutzungskonflikten ist eines der beschriebenen Ziele der Kleingartenkonzeption. Es werden im Kapitel 5.6 (S. 75 ff) verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Verantwortung für die Entwicklung konkreter Maßnahmen zum Abbau von Nutzungskonflikten beim einzelnen Verein als Unterpächter und dem SVG als Zwischenpächter obliegt, die Stadt steht beratend zur Seite. Es gibt keine Bestrebungen der Stadt, ohne ausdrückliche Initiative eines Kleingartenvereins einen konkreten Rückbau entgegen den Bestrebungen eines Vereins zu planen.

Maßnahme Konfliktlösung Lärmbelastung

1. Wie viele der elf benannten Kleingartenanlagen haben einen Entwicklungsplan für Lärmschutzmaßnahmen eingereicht?

Nach Auskunft des SVG (Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e. V.) sind in einzelnen Vereinen Bestrebungen zum Lärmschutz bekannt. Einen Entwicklungsplan für Lärmschutzmaßnahmen hat kein Verein eingereicht. Eine Förderung wäre grundsätzlich im Rahmen der Förderrichtlinie Kleingartenwesen der Stadt Halle (Saale) möglich.

2. Wurden in einer der Anlagen Lärmschutzpflanzungen oder der Bau von Lärmschutzwällen vorgenommen?

Den Bau von Lärmschutzeinrichtungen gab es vor Beschluss der 1. Fortschreibung der Kleingartenkonzeption im Zuge von Baumaßnahmen Dritter (Eisenbahn, Straßenbau), wie beispielsweise entlang von Bahnlinien (Raffineriestr./Leipziger Chaussee, Thaerviertel) und Straßen (Paracelsusstr./Paulusviertel, Europachaussee). Neuere Maßnahmen sind unserer Erkenntnis nach nicht erfolgt.

3. Die Anlage Nr. 19 Dessauer Straße weist den größten Rückbau mit 5 bis 7 Reihen auf. In wie weit wurde hier schon mit dem Rückbau begonnen? Gibt es Gespräche mit dem Kleingartenverein, welche Parzellen zukünftig nicht mehr verpachtet werden sollen?

Es gibt in der Anlage Nr. 19 Dessauer Str. Bestrebungen zum teilweisen Rückbau in Bereichen mit der höchsten Lärmbelastung, um der Leerstandsproblematik entgegenzuwirken. Dazu ist die Stadtverwaltung mit dem Verein im Gespräch. Die Verantwortung für die Entwicklung von Zielen für einen möglichen Rückbau liegt beim Verein und dem SVG als Zwischenpächter, die Stadt steht beratend zur Seite. Es gibt keine Bestrebungen der Stadt, ohne ausdrückliche Initiative des Kleingartenvereins einen konkreten Rückbau zu planen.



- 4. Wie viele Parzellen mit nachgewiesener Lärmbelästigung (≥ 65 dB) wurden seit 2021 in den benannten Anlagen zurückgebaut?**

Keine.

- 5. Welcher Nutzung werden diese freiwerdenden Flächen zugeführt? Gibt es eine Vorgabe für den zukünftigen Versiegelungsgrad dieser Flächen?**

Keine konkrete Planung.

Maßnahme Konfliktlösung Lage in Überschwemmungsgebieten

- 6. Bei fünf der hier benannten Kleingartenanlagen soll ein kompletter Rückbau erfolgen. Von welchem Zeitraum kann man bei der Umsetzung dieser Maßnahme ausgehen?**

Die Verantwortung für die Entwicklung von Zielen für einen möglichen Rückbau liegt beim Verein und dem SVG als Zwischenpächter, die Stadt steht beratend zur Seite. Es gibt keine Bestrebungen der Stadt, ohne ausdrückliche Initiative des Kleingartenvereins einen konkreten Rückbau zu planen. Daher kann auch kein konkreter Zeitraum zur Maßnahmenumsetzung genannt werden.

- 7. Sind die rückgebauten Flächen im zukünftigen Flächennutzungsplan als Renaturierungsflächen ausgewiesen (Schutz vor anderweitiger Bebauung)?**

Nein.

Die bereits rückgebaute Anlage Saaletal Lettin soll im in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan nicht mehr als Grünfläche mit Versorgungsfunktion, sondern als Sonstige Grünfläche dargestellt werden.

Die anderen Kleingartenanlagen in Überschwemmungsgebieten sollen zunächst weiter als Gärten im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Eine bauliche Nachnutzung ist aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet ausgeschlossen.

- 8. In zwei der Anlagen soll der Rückbau nur auf Teilflächen erfolgen. Gibt es da bereits Absprachen mit den verantwortlichen Kleingartenvereinen?**

Nein.

- 9. Werden für alle und mit allen betroffenen Kleingartenanlagen Rückbaukonzepte erarbeitet? Wenn ja, welcher Bearbeitungsstand liegt vor? Wenn nein, warum nicht?**

Nein. Der Vorschlag zum mittel- bis langfristigen Rückbau ist eine fachliche Empfehlung aufgrund des möglichen Schadenspotenzials bei Überschwemmungsereignissen und der Gefährdung des Vereins durch mögliche hohe Leerstände. Die überschwemmungsgefährdeten Kleingartenanlagen besitzen Bestandsschutz, es ist eine individuelle und weitreichende Entscheidung eines Vereins, eine Anlage ganz oder teilweise aufzugeben.

Diese Entscheidung kann nur der betroffene Verein als Unterpächter zusammen mit dem SVG als Zwischenpächter treffen, die Stadt steht beratend zur Seite.



Maßnahme Konfliktlösung Naturschutz (Errichtung von Gewässerschonstreifen)

10. Für die Herstellung von Gewässerschonstreifen ist der betroffene Kleingartenverein selbstverantwortlich (S. 78). Welche konkreten Hilfestellungen kann die Stadt den betroffenen Vereinen anbieten?

Die Stadt steht beratend und ggf. moderierend zur Verfügung. Dazu kann auch die Zielfindung für die mögliche naturnahe Nachnutzung, auch in Abstimmung mit dem für die Gewässerpflege zuständigen Land (Gewässer 1. Ordnung) bzw. Unterhaltungsverband (Gewässer 2. Ordnung) gehören. Zur Umsetzung könnte im Einzelfall die Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen nach Bundesnaturschutzgesetz (A+E-Maßnahmen nach BNatSchG) gehören.

11. Kleingartenanlage Nr. 59 An der Witschke muss im betroffenen Gebiet nur Gärten verkleinern und nicht rückbauen. Wie weit wurde das schon umgesetzt?

Seitens des betroffenen Vereins und des SVG sind derzeit keine Maßnahmen vorgesehen. Im Falle von begrüßenswertem Umsetzungsbestreben steht die Stadt beratend zur Verfügung.

12. Gibt es ein Gremium, welches die Kleingartenvereine bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu Nutzungskonflikten berät? Wenn ja, welches ist das? Wenn nein, warum nicht und ist es ggf. vorgesehen?

Zwischenpächter ist der Stadtverband (SVG) und nicht der Verein. Daher ist bei derartigen Maßnahmen, welche die Pachtsache betreffen, prinzipiell der Stadtverband Ansprechpartner der Stadt.

Der Kleingartenbeirat stellt eine wichtige Schnittstelle zwischen der Stadtverwaltung und dem Stadtverband dar. Hier werden anstehende Angelegenheiten beider Seiten und Fragen unbürokratisch behandelt. Das kann auch Maßnahmen zur Konfliktlösung entsprechend Kleingartenkonzeption umfassen.

13. Wurden den betroffenen Kleingartenvereinen Zeithorizonte zur Erfüllung der Aufgaben vorgegeben?

Nein.

René Rebenstorf
Beigeordneter